

Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen

(BAPS)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 95 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹
sowie auf die Zuständigkeit des Bundes zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Gesetz trägt dazu bei:

- a. die innere und äussere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten;
- b. die aussenpolitischen Ziele der Schweiz umzusetzen;
- c. die schweizerische Neutralität zu wahren;
- d. die Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, zu garantieren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften (Personen und Unternehmen), die:

- a. von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringen;
- b. in der Schweiz eine mit einer Sicherheitsdienstleistung zusammenhängende Dienstleistung erbringen;
- c. in der Schweiz ein Unternehmen gründen, ansiedeln, betreiben oder führen, das private Sicherheitsdienstleistungen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringt;

¹ SR 101

² BBl ...

- d. von der Schweiz aus ein Unternehmen kontrollieren, das private Sicherheitsdienstleistungen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringt;
- e. an Feindseligkeiten unmittelbar teilnehmen.

² Es gilt zudem für Bundesbehörden, die einem Sicherheitsunternehmen die Wahrnehmung von Schutzaufgaben im Ausland übertragen oder die ein solches Unternehmen beiziehen.

Art. 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹ Das Gesetz findet keine Anwendung auf Personen und Unternehmen, die von der Schweiz aus auf dem Gebiet, das unter das Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder unter das Übereinkommen vom 4. Januar 1960⁴ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation fällt, eine der folgenden privaten Sicherheitsdienstleistungen erbringen:

- a. Personenschutz;
- b. Bewachung oder Überwachung von Liegenschaften;
- c. Schutz von materiellen und immateriellen Werten und von deren Transfer;
- d. Schutz von Daten und von deren Bearbeitung;
- e. Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen;
- f. Ordnungsdienst bei Anlässen.

² Es findet überdies keine Anwendung auf Personen und Unternehmen, die:

- a. eine mit einer Sicherheitsdienstleistung nach Absatz 1 zusammenhängende Dienstleistung in der Schweiz erbringen;
- b. in der Schweiz ein Unternehmen gründen, ansiedeln, betreiben oder führen, das Dienstleistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2, Buchstabe a erbringt;
- c. von der Schweiz aus ein Unternehmen kontrollieren, das Dienstleistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2, Buchstabe a erbringt.

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Sicherheitsdienstleistung* insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - 1. Personenschutz,
 - 2. Bewachung oder Überwachung von Liegenschaften,
 - 3. Schutz von materiellen und immateriellen Werten und von deren Transfer,

³ SR 0.142.112.681

⁴ SR 0.632.31

4. Schutz von Daten und deren Bearbeitung,
 5. Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen,
 6. Ordnungsdienst bei Anlässen,
 7. Kontrolle, Festhalten oder Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Räumen oder Behältnissen sowie Beschlagnahme von Gegenständen,
 8. Bewachung, Betreuung, Transport und Verhör von Gefangenen sowie Betrieb von Gefängnissen,
 9. operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften, soweit diese nicht im Rahmen einer unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten gemäss Artikel 6 Absatz 1 erfolgt,
 10. Betrieb und Wartung von Waffensystemen,
 11. Beratung oder Ausbildung von Angehörigen von Streit- oder Sicherheitskräften,
 12. nachrichtendienstliche Tätigkeiten, Spionage und Spionageabwehr;
- b. *private Sicherheitsdienstleistung:*
Sicherheitsdienstleistung nach Buchstabe a, die von einer privaten Person oder einem privaten Unternehmen erbracht wird;
- c. *mit einer Sicherheitsdienstleistung zusammenhängende Dienstleistung:*
1. Rekrutierung oder Ausbildung von Sicherheitspersonal für private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland,
 2. Vermittlung oder Zurverfügungstellung von Sicherheitspersonal zugunsten einer Person oder eines Unternehmens, die oder das private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland anbietet;
- d. *unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten:*
eine unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten im Rahmen eines bewaffneten Konflikts im Ausland im Sinne der Genfer Abkommen⁵ und der Protokolle I und II⁶;
- e. *Krisen- oder Konfliktgebiet:*
1. Gebiet, in dem ein internationaler oder interner bewaffneter Konflikt ausgetragen wird,
 2. Gebiet, das von inneren Spannungen oder Unruhen betroffen ist, welche die Schwelle eines bewaffneten Konflikts nicht erreichen,
 3. Gebiet, in dem die Menschenrechte systematisch und schwer verletzt werden.

Art. 5 Kontrolle eines Unternehmens

¹ Eine Person oder ein Unternehmen kontrolliert ein Unternehmen, wenn sie oder es:

⁵ SR 0.518.12; SR 0.518.23; SR 0.518.42; SR 0.518.51

⁶ SR 0.518.521; SR 0.518.522

- a. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ des betreffenden Unternehmens verfügt;
- b. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans des betreffenden Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss auf das betreffende Unternehmen ausüben kann;

² Unternehmen in Form von Personengesellschaften gelten als kontrolliert, wenn eine Person oder ein Unternehmen:

- a. unbeschränkt haftende Gesellschafterin oder Gesellschafter der betreffenden Personengesellschaft ist;
- b. das kontrollierende Unternehmen als Kommanditärin der Personengesellschaft Mittel zur Verfügung stellt, die ein Drittel der Eigenmittel der Personengesellschaft übersteigen; oder
- c. das kontrollierende Unternehmen der Personengesellschaft oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern rückzahlbare Mittel zur Verfügung stellt, die mehr als die Hälfte der Differenz zwischen den Aktiven der Gesellschaft und ihren Schulden gegenüber Dritten ausmachen.

2. Abschnitt: Verbote und Pflicht zur Einhaltung des internationalen Verhaltenskodex

Art. 6 Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten

¹ Es ist verboten, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen.

² Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind:

- a. Schweizer Staatsangehörige, die über ein gesetzliche Erlaubnis oder eine Bewilligung der zuständigen Schweizer Behörde verfügen;
- b. Ausländerinnen und Ausländer, die der Staat, dessen Bürgerrecht sie besitzen, zur Teilnahme an einer Feindseligkeit verpflichtet, sofern die Verpflichtung mit schweizerischem Recht vereinbar ist.

³ Es ist zudem verboten:

- a. zum Zwecke einer unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten oder mit Blick auf absehbar eintretende Feindseligkeiten in der Schweiz Sicherheitspersonal zu rekrutieren oder auszubilden;
- b. zum Zwecke einer unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten oder mit Blick auf absehbar eintretende Feindseligkeiten von der Schweiz aus Sicherheitspersonal zu vermitteln oder zur Verfügung zu stellen;
- c. in der Schweiz ein Unternehmen zu gründen, anzusiedeln, zu betreiben oder zu führen, das Sicherheitspersonal für eine unmittelbare Teilnahme an

Feindseligkeiten oder mit Blick auf absehbar eintretende Feindseligkeiten vermittelt oder zur Verfügung stellt;

- d. von der Schweiz aus ein Unternehmen zu kontrollieren, das Sicherheitspersonal für eine unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten oder mit Blick auf absehbar eintretende Feindseligkeiten vermittelt oder zur Verfügung stellt.

Art. 7 Verletzung von Menschenrechten

Es ist verboten:

- a. von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen zu erbringen, die mit schweren Menschenrechtsverletzungen verbunden sind;
- b. in der Schweiz ein Unternehmen zu gründen, anzusiedeln, zu betreiben oder zu führen, das private Sicherheitsdienstleistungen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringt, die mit schweren Menschenrechtsverletzungen verbunden sind;
- c. von der Schweiz aus ein Unternehmen zu kontrollieren, das private Sicherheitsdienstleistungen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringt, die mit schweren Menschenrechtsverletzungen verbunden sind.

Art. 8 Pflicht zur Einhaltung des internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister

¹ Personen oder Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 sind verpflichtet, die Bestimmungen des internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister in seiner Fassung vom 9. November 2010⁷ (Verhaltenskodex) einzuhalten.

² Das Departement, das der nach Artikel 31 Absatz 2 zuständigen Behörde übergeordnet ist, kann beschliessen, dass eine Änderung des Verhaltenskodex auf von diesem Gesetz geregelte Sachverhalte anwendbar ist, wenn die Änderung den Zwecken dieses Gesetzes nicht widerspricht.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 9 Meldepflicht

¹ Eine Person oder ein Unternehmen, die oder das beabsichtigt, eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 1 auszuüben, ist verpflichtet, diese vorgängig der zuständigen Behörde zu melden.

⁷ Der internationale Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden: www.icoc-psp.org > Section Links > The International Code of Conduct for Private Security Service Providers (ICOC) > Deutsch

² Die Person oder das Unternehmen unterlässt die Aufnahme der gemeldeten Tätigkeit, bis sie oder es von der zuständigen Behörde eine Mitteilung oder einen Entscheid erhalten hat.

Art. 10 Mitteilung der Behörde

Innert vierzehn Tagen nach Eingang der Meldung teilt die zuständige Behörde der betroffenen Person oder dem betroffenen Unternehmen mit:

- a. ob die gemeldete Tätigkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt Anlass zur Einleitung eines Prüfverfahrens gibt; oder
- b. ob die gemeldete Tätigkeit gestützt auf die Artikel 6 oder 7 verboten ist.

Art. 11 Prüfverfahren

¹ Die zuständige Behörde leitet das Prüfverfahren ein, wenn:

- a. es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die gemeldete Tätigkeit im Widerspruch zu den Zwecken nach Artikel 1 steht;
- b. sich die Verhältnisse im gegebenen Fall seit der Mitteilung gemäss Artikel 10 Buchstabe a erheblich geändert haben;
- c. die zuständige Behörde von einer nicht gemeldeten Tätigkeit Kenntnis erhält.

² Erhält die zuständige Behörde Kenntnis von einer nicht gemeldeten Tätigkeit, so informiert sie die Person oder das Unternehmen, dass sie das Prüfverfahren einleitet, und gibt ihr oder ihm Gelegenheit, innerhalb von zehn Tagen Stellung zu nehmen.

³ Sie konsultiert die betroffenen Behörden.

⁴ Sie teilt der Person oder dem Unternehmen das Resultat des Prüfverfahrens mit.

Art. 12 Verbot durch die zuständige Behörde

¹ Die zuständige Behörde verbietet eine Tätigkeit ganz oder teilweise, wenn und soweit sie im Widerspruch zu den in Artikel 1 genannten Zwecken steht.

² Im Widerspruch zu diesen Zwecken können insbesondere folgende Tätigkeiten stehen:

- a. die Erbringung einer privaten Sicherheitsdienstleistung in einem Krisen- oder Konfliktgebiet für Personen, Unternehmen oder ausländische Organe;
- b. die Erbringung einer privaten Sicherheitsdienstleistung für Personen, Unternehmen oder Organe, die an einem internationalen oder internen bewaffneten Konflikt teilnehmen oder die an Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit inneren Spannungen oder Unruhen beteiligt sind;
- c. die operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften;
- d. die Erbringung einer mit der privaten Sicherheitsdienstleistung zusammenhängenden Dienstleistung im Bereich des militärischen Knowhows;

- e. die Erbringung einer privaten Sicherheitsdienstleistung oder einer damit zusammenhängenden Dienstleistung, die terroristischen Gruppierungen oder kriminellen Organisationen von Nutzen sein könnte;
- f. die Gründung, die Niederlassung, der Betrieb, die Führung oder die Kontrolle eines Unternehmens, das eine Dienstleistung nach den Buchstaben a–e erbringt.

² Die zuständige Behörde kann zudem ein Verbot erlassen, wenn eine Person oder ein Unternehmen die Bestimmungen des internationalen Verhaltenskodexes gemäss Artikel 8 nicht einhält.

Art. 13 Ausnahmebewilligung

¹ Der Bundesrat kann Tätigkeiten, die im Widerspruch zu den in Artikel 1 genannten Zwecken stehen, ausnahmsweise bewilligen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

² Die zuständige Behörde unterbreitet dem Bundesrat den zu beurteilenden Fall.

³ Der Bundesrat legt die erforderlichen Kontrollmassnahmen fest.

Art. 14 Koordination

¹ Fällt ein Sachverhalt sowohl in den Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch in den Geltungsbereich des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996⁸, des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996⁹ oder des Embargogesetzes vom 22. März 2002¹⁰, so bestimmen die betroffenen Behörden die Behörde, die das Verfahren koordiniert.

² Diese sorgt für einen möglichst einfachen Verfahrensablauf und stellt sicher, dass der betroffenen Person oder dem betroffenen Unternehmen alle Verfahrensergebnisse innert angemessener Frist mitgeteilt werden.

4. Abschnitt: Kontrolle

Art. 15 Mitwirkungspflicht

Personen und Unternehmen erteilen der zuständigen Behörde alle für die Anwendung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte und legen ihr die notwendigen Unterlagen vor.

Art. 16 Kontrollbefugnisse der Behörde

¹ Um die Einhaltung des Gesetzes zu gewährleisten, ist die zuständige Behörde befugt:

⁸ SR 514.51
⁹ SR 946.202
¹⁰ SR 946.231

- a. die Geschäftsräume von Personen und Unternehmen ohne Vorankündigung zu inspizieren;
- b. einschlägige Unterlagen einzusehen;
- c. Material zu beschlagnahmen.

² Bei ihren Kontrollen kann sie andere Bundesbehörden sowie die Polizeiorgane der Kantone und der Gemeinden beiziehen.

Art. 17 Bearbeiten von Personendaten

Die zuständige Behörde ist befugt, zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten im Zusammenhang mit administrativen oder strafrechtlichen Verfolgungen und Sanktionen zu bearbeiten.

5. Abschnitt: Sanktionen

Art. 18 Administrative Sanktionen

¹ Verstösst die Tätigkeit einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot, so kann die zuständige Behörde die Auflösung und die Liquidation nach dem Bundesgesetz vom 11. April 1889¹¹ über Schuldbetreibung und Konkurs anordnen.

² Handelt es sich um ein Einzelunternehmen, so kann die zuständige Behörde die Liquidation des Geschäftsvermögens und gegebenenfalls die Löschung des Eintrags im Handelsregister anordnen.

³ Die zuständige Behörde kann einen aus der Liquidation resultierenden Überschuss einziehen.

Art. 19 Widerhandlungen gegen ein gesetzliches Verbot

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unter Verstoss gegen Artikel 6 Absatz 1 unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt;
- b. unter Verstoss gegen Artikel 6 Absatz 3 eine mit der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten zusammenhängende Tätigkeit ausübt;
- c. unter Verstoss gegen Artikel 7 eine Tätigkeit ausübt, die mit schweren Menschenrechtsverletzungen verbunden ist.

² Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

³ Wird ein Verstoss gegen Artikel 6 Absatz 3 oder gegen Artikel 7 fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

¹¹ SR 281.1

Art. 20 Widerhandlungen gegen die Melde- oder Unterlassungspflicht oder ein behördliches Verbot

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Artikel 9 verletzt, indem sie oder er es unterlässt, eine Tätigkeit zu melden oder indem sie oder er bei seiner Meldung falsche Angaben macht;
- b. eine Tätigkeit ganz oder teilweise ausübt, indem sie oder er eine Unterlassungspflicht gemäss Artikel 9 Absatz 2 oder Artikel 32 Absatz 2 missachtet;
- c. einem Verbot durch die zuständige Behörde nach Artikel 12 zuwiderhandelt.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe.

Art. 21 Widerhandlung gegen die Mitwirkungspflicht

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. nach Artikel 15 oder 16 Absatz 1 Auskünfte, die Einsicht in Unterlagen oder den Zutritt zu Geschäftsräumen verweigert;
- b. in diesem Zusammenhang falsche Angaben macht.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren.

Art. 22 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben ist Artikel 6 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974¹² anwendbar.

Art. 23 Gerichtsbarkeit

Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

6. Abschnitt: Amtshilfe**Art. 24** Amtshilfe innerhalb der Schweiz

¹ Die Behörden des Bundes und der Kantone geben der zuständigen Behörde unaufgefordert oder auf deren Verlangen die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Informationen und Personendaten bekannt.

² Die zuständige Behörde gibt Informationen und Personendaten unaufgefordert oder auf Verlangen folgenden Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bekannt:

¹² SR 313.0

- a. den für den Vollzug des Gesetzes verantwortlichen Behörden des Bundes und der Kantone;
- b. den Strafbehörden sofern es um die Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen geht;
- c. den für die Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone;
- d. den für die auswärtigen Angelegenheiten zuständigen Bundesbehörden;
- e. den für die Bewilligung und die Kontrolle privater Sicherheitsdienstleistungen zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 25 Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

¹ Die zuständige Behörde kann ausländische Behörden darum ersuchen, für den Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Informationen und Personendaten herauszugeben. Zu diesem Zweck kann sie ihnen insbesondere Informationen liefern über:

- a. Art, Erbringer, Auftraggeber, Nutzniesser und Ausführungsort der Tätigkeit;
- b. die Tätigkeitsbereiche der Unternehmen, die private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland anbieten, sowie die Identität aller für das Unternehmen verantwortlichen Personen.

² Hält der ausländische Staat Gegenrecht, so kann ihm die zuständige Behörde die Daten nach Absatz 1 unaufgefordert oder auf dessen Verlangen bekanntgeben, wenn die ausländische Behörde zusichert, dass die Daten:

- a. nur für Zwecke bearbeitet werden, die dem Gesetz entsprechen; und
- b. in einem Strafverfahren nur nach den Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe verwendet werden.

7. Abschnitt: Einsatz von Sicherheitsunternehmen durch Bundesbehörden

Art. 26 Schutzaufgaben

¹ Eine Bundesbehörde kann ein Unternehmen, das private Sicherheitsdienstleistungen erbringt, für folgende Schutzaufgaben im Ausland einsetzen:

- a. Personenschutz;
- b. Bewachung oder Überwachung von Liegenschaften;
- c. Schutz von materiellen und immateriellen Werten und von deren Transfer;
- d. Schutz von Daten und von deren Bearbeitung.

² Die Bundesbehörde, die ein Unternehmen einsetzt, konsultiert die gemäss Artikel 31 Absatz 2 zuständige Behörde sowie das VBS.

Art. 27 Anforderungen an das Unternehmen

Bevor eine Bundesbehörde ein Unternehmen einsetzt, vergewissert sie sich, dass dieses folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. Es bietet die notwendigen Garantien hinsichtlich Rekrutierung, Ausbildung und Kontrolle seines Sicherheitspersonals.
- b. Sein guter Ruf und sein einwandfreies Geschäftsgebaren sind nachgewiesen, namentlich durch die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex sowie durch seine Felderfahrung, durch vorhandene Referenzen oder durch seine Mitgliedschaft in einem Berufsverband.
- c. Es ist zahlungsfähig.
- d. Es verfügt über ein angemessenes internes Kontrollsystem, das sicherstellt, dass sein Personal die Verhaltensstandards einhält und dass bei einem Fehlverhalten Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.
- e. Es verfügt über eine Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit im privaten Sicherheitsbereich, wie sie das anwendbare Recht vorschreibt.
- f. Es hat eine Haftpflichtversicherung mit einer dem Risiko entsprechenden Deckungssumme abgeschlossen, sofern dadurch nicht unverhältnismässige Kosten entstehen.

Art. 28 Ausbildung des Sicherheitspersonals

¹ Die Bundesbehörde vergewissert sich, dass das Sicherheitspersonal des Unternehmens eine Ausbildung erhalten hat, die:

- a. der Schutzaufgabe, die es zu erfüllen hat, und dem anwendbaren Völker- und Landesrecht entspricht; und
- b. insbesondere folgende Aspekte einschliesst:
 1. Grundrechte, Persönlichkeitsschutz und Verfahrensrecht;
 2. Umgang mit Widerstand leistenden oder gewaltbereiten Personen;
 3. Leistung erster Hilfe;
 4. Beurteilung gesundheitlicher Risiken der Gewaltanwendung;
 5. Korruptionsbekämpfung.

² Die Bundesbehörde kann ausnahmsweise ein Unternehmen einsetzen, das den Anforderungen nach Absatz 1 nicht vollständig genügt, sofern am Ort der Leistungserbringung kein anderes Unternehmen diese Anforderungen erfüllt und die Schutzaufgabe nicht anders wahrgenommen werden kann.

³ In diesem Fall kann ein Vertrag höchstens für sechs Monate abgeschlossen werden.

⁴ Die Bundesbehörde setzt sich dafür ein, dass das Unternehmen die Voraussetzungen nach Absatz 1 möglichst rasch erfüllt und hält die dafür geeigneten Massnahmen vertraglich fest.

Art. 29 Polizeilicher Zwang und polizeiliche Massnahmen

Das Sicherheitspersonal ist befugt, polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen im Sinne des Zwangsangwendungsgesetzes vom 20. März 2008¹³ anzuwenden, wenn und soweit:

- a. die von ihm wahrzunehmende Schutzaufgabe dies erfordert; und
- b. das am Einsatzort geltende Recht es zulässt.

Art. 30 Einsatz von Waffen

¹ Die Bundesbehörde legt vertraglich fest, ob das Sicherheitspersonal Waffen tragen kann.

² Der Einsatz von Waffen ist nur zulässig, wenn er notwendig ist:

- a. zur Wahrnehmung der Schutzaufgabe oder
- b. für das Handeln in Notwehr oder in Notstandssituationen.

³ Die Bundesbehörde stellt sicher, dass das Sicherheitspersonal über die nach dem einschlägigen Recht erforderlichen Bewilligungen verfügt.

⁴ Die am Ort, an dem die Schutzaufgabe erbracht werden soll, geltende Waffengesetzgebung bleibt vorbehalten.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 31** Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er bestimmt die zuständige Behörde.

Art. 32 Übergangsbestimmung

¹ Jede Tätigkeit, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt wird, muss der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemeldet werden.

² Eröffnet die zuständige Behörde ein Prüfverfahren, teilt sie der betroffenen Person oder dem betroffenen Unternehmen mit, ob sie oder es auf die Ausübung der gemeldeten Tätigkeit ganz oder teilweise vorläufig zu verzichten hat.

³ Verbietet die zuständige Behörde eine fortdauernde Tätigkeit, kann sie der betroffenen Person oder dem betroffenen Unternehmen eine angemessene Frist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einräumen.

Art. 33 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

¹³ SR 364

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

